

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

15. März 2006

Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1946) wurde das Krankenkassenwahlrecht ab dem 01.01.2002 umgestaltet. Seither können Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen und eine andere Krankenkasse wählen. An die Wahlentscheidung sind die Mitglieder grundsätzlich 18 Monate gebunden.

Nach der Veröffentlichung der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22.11.2001 sind einige für das Krankenkassenwahlrecht bedeutsame Rechtsänderungen wirksam geworden. So wurde durch das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 14.11.2003 (BGBl. I S. 2191) die Anwendung des Sonderkündigungsrechts im Fall einer Beitragssatzerhöhung klargestellt. Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09.11.2004 (BGBl. I S. 3242) wurden zum 01.10.2005 die Trägerbezeichnung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie der Landesversicherungsanstalten in „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und in „Deutsche Rentenversicherung“ geändert. Zum selben Zeitpunkt fusionierten die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse zum neuen Rentenversicherungsträger „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Ferner konnten verschiedene Zweifelsfragen durch Rechtsprechung sowie durch Abstim-

Krankenkassenwahlrechte

mung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Aufsichtsbehörden der Länder und dem Bundesversicherungsamt geklärt werden.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben diese Änderungen zum Anlass genommen, die bisherige Verlautbarung zu überarbeiten. Die vorliegende gemeinsame Verlautbarung zum Krankenkassenwahlrecht löst die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22.11.2001 ab.

Präambel

Ausgehend von der Überlegung, dass die in den §§ 173 bis 177 SGB V geregelten Wahl- und Kündigungsrechte und Zuständigkeiten unter den Krankenkassen einvernehmlich ausgelegt werden müssen, treffen die Spitzenverbände der Krankenkassen für die AOKen, die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft, die See-Krankenkasse und die landwirtschaftlichen Krankenkassen die folgenden Absprachen zum Krankenkassenwahlrecht.

Da der Versicherte mit seiner Krankenkassenwahl in erster Linie die zur Abgabe von Meldungen und zur Zahlung von Beiträgen verpflichteten Stellen (z.B. die Arbeitgeber) bindet, müssen diese, um ihren diesbezüglichen Verpflichtungen ohne Verzug nachkommen zu können, zeitnah Rechtsklarheit über den eingetretenen Krankenkassenwechsel erhalten. Diese Rechtsklarheit soll mit den nachfolgenden Absprachen sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen Rechtsstreitigkeiten unter den Krankenkassen sowie zwischen Krankenkassen und Versicherten bzw. deren Arbeitgebern sowie den anderen zur Meldung verpflichteten Stellen vermieden werden.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen sorgen mit dieser gemeinsamen Verlautbarung dafür, dass sich die ihnen angehörenden Krankenkassen nach den getroffenen Absprachen verhalten und haben daher zu den in § 175 SGB V im Zusammenhang mit der Ausübung des Krankenkassenwahlrechts beschriebenen Regelungen folgende Grundsätze aufgestellt. Den Grundsätzen werden die erforderlichen Rechtsvorschriften vorangestellt.

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Rechtsvorschriften	7
2. Wählbare und zuständige Krankenkasse	14
2.1 Allgemeines	14
2.2 Zuständigkeit und Wählbarkeit der Knappschaft oder der See-Krankenkasse	15
2.3 Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Krankenkassen	16
3. Wahlrechte der einzelnen Personengruppen	16
4. Grundsätze der Krankenkassenwahl	20
4.1 Allgemeines	20
4.2 Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen	21
4.2.1 Vorlage der Mitgliedsbescheinigung bei der zur Meldung verpflichteten Stelle	21
4.2.1.1 Bei Eintritt von Versicherungspflicht	21
4.2.1.2 Bei einem Krankenkassenwechsel	22
4.2.2 Vorlage der Mitgliedsbescheinigung bei der bisherigen Krankenkasse	22
5. Krankenkassenwahlrechte für versicherungspflichtig und freiwillig versicherte Arbeitnehmer	23
5.1 Allgemeines	23
5.2 Ausübung des Krankenkassenwahlrechts durch den Arbeitnehmer	24
5.2.1 Widerruf einer Kündigung oder einer Wahlerklärung	24
5.2.1.1 Verbleib bei der ursprünglichen Krankenkasse	25
5.2.1.1.1 Kündigung ohne Wahlerklärung	25
5.2.1.1.2 Kündigung mit Wahlerklärung gegenüber einer Krankenkasse oder gegenüber mehreren Krankenkassen	25
5.2.1.1.3 Kündigung freiwillig Versicherter mit der Absicht, die gesetzliche Krankenversicherung zu verlassen	25
5.2.1.2 Dokumentation	26
5.2.1.3 Ausschluss des Widerrufs der Kündigung	26
5.3 Keine Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung durch den Arbeitnehmer	26
5.4 Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer	26
5.4.1 Letzte Krankenkasse vorhanden	26
5.4.2 Letzte Krankenkasse nicht vorhanden	27

Krankenkassenwahlrechte

5.4.3	Summenbeitragsbescheide	27
5.5	Bindungsfrist und Kündigung der Mitgliedschaft	27
5.5.1	Allgemeines zur Bindungsfrist	27
5.5.2	Allgemeines zur Kündigung	29
5.5.3.	Unterbrechung der Mitgliedszeiten von mindestens 18 Monaten	31
5.5.4	Unterbrechung der Mitgliedszeiten von weniger als 18 Monaten	32
5.5.5	Auswirkungen einer Familienversicherung	34
5.6	Kein Einfluss der Bindungsfrist bei Beginn einer Familienversicherung oder einem Verlassen der gesetzlichen Krankenversicherung (Nichtversicherung)	36
5.7	Errichtung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse	36
5.8	Verzicht auf die Einhaltung der Bindungsfrist	37
5.9	Auswirkungen der Krankenkassenwahlrechte auf die Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes von See-Krankenkasse und Knappschaft bei Arbeitnehmern	37
6.	Besondere Wahlrechte	38
6.1	Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte von Krankenkassen sowie deren Verbänden	38
6.2	Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	38
6.3	Ehegattenwahlrecht	39
6.4	Schließung oder Auflösung einer Krankenkasse	39
7.	Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhung	40
8.	Freiwillig Krankenversicherte	42
8.1	Allgemeines	42
8.2	Eintritt von Versicherungspflicht	43
8.3	Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft im Anschluss an eine Pflichtversicherung	44
8.3.1	Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft für Personen, die zum Jahreswechsel aus der Versicherungspflicht ausscheiden	45
8.3.2	Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft im Anschluss an eine Familienversicherung	46
9.	Vordrucke	47

Anlagen

- Anlage 1** Muster der Mitgliedsbescheinigung zur Vorlage bei der zur Meldung verpflichteten Stelle
- Anlage 2** Muster der Kündigungsbestätigung
- Anlage 3** Muster der Mitgliedsbescheinigung zur Vorlage bei der bisherigen Krankenkasse

1. Rechtsvorschriften

§ 173 SGB V

Allgemeine Wahlrechte

(1) Versicherungspflichtige (§ 5) und Versicherungsberechtigte (§ 9) sind Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse, soweit in den nachfolgenden Vorschriften, im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) oder im Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können wählen

1. die Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts,
2. jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
3. die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Betriebs- oder die Innungskrankenkasse besteht,
4. die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse dies vorsieht,
5. die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsbeziehung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 bestanden hat,
6. die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

Falls die Satzung eine Regelung nach Nummer 4 enthält, gilt diese für abgegrenzte Regionen im Sinne des § 143 Abs. 1, in denen Betriebe oder Innungsbetriebe bestehen und die Zuständigkeit für diese Betriebe sich aus der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse ergibt; die Satzung darf das Wahlrecht nicht auf bestimmte Personen beschränken oder von Bedingungen abhängig machen. Eine Satzungsregelung nach Satz 1 Nr. 4 kann nicht widerrufen werden. Ist an der Vereinigung von Betriebskrankenkassen oder von Innungskrankenkassen eine Krankenkasse mit einer Satzungsregelung nach Satz 1 Nr. 4 beteiligt, gilt diese Satzungsregelung auch für die vereinigte Krankenkasse. Satz 1 Nr. 4 und Satz 4 gelten nicht für Betriebskrankenkassen, die für Betriebe privater Kranken- oder Lebensversicherungen errichtet oder aus einer Vereinigung mit solchen Betriebskrankenkassen hervorgegangen sind, wenn die Satzung dieser Krankenkassen am 26. September 2003 keine Regelung nach Satz 1 Nr. 4 enthalten hat.

(3) Studenten können zusätzlich die Ortskrankenkasse oder jede Ersatzkasse an dem Ort wählen, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

(4) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen und nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 oder nach § 9 versicherte Rentner sowie nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 versicherte behinderte Menschen können zusätzlich die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist.

(5) Versicherte Rentner können zusätzlich die Betriebs- oder Innungskrankenkasse wählen, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebs- oder Innungskrankenkasse besteht.

(6) Für nach § 10 Versicherte gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

§ 174 SGB V

Besondere Wahlrechte

(1) Für versicherte Rentner, bei denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Feststellung der Rente zuständig ist, gilt § 173 nur, wenn sie in den letzten 10 Jahren vor Rentenantragstellung zu keinem Zeitpunkt Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung gewesen sind; § 5 Abs. 2 gilt nicht.

(2) Für Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, die bei einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, gilt § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

(3) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, die bei einem Verband der Betriebs- oder Innungskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, können eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse am Wohn- oder Beschäftigungsort wählen.

(4) Die bei der See-Berufsgenossenschaft beschäftigten versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Arbeitnehmer können die Mitgliedschaft bei der See-Krankenkasse, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigten versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Arbeitnehmer können die Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen.

§ 175 SGB V

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Das Wahlrecht kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden.

(2) Die gewählte Krankenkasse hat nach Ausübung des Wahlrechts unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Hat innerhalb der letzten 18 Monate vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse bestanden, kann die Mitgliedsbescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die Kündigungsbestätigung nach Absatz 4 Satz 3 vorgelegt wird. Eine Mitgliedsbescheinigung ist zum Zweck der Vorlage bei der zur Meldung verpflichteten Stelle auch bei Eintritt einer Versicherungspflicht unverzüglich auszustellen.

(3) Versicherungspflichtige haben der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung vorzulegen. Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten. Für die Fälle, in denen eine Mitgliedsbescheinigung nach Satz 1 nicht vorgelegt wird und keine Meldung nach Satz 2 erfolgt, vereinbaren die Spitzenverbände der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Regeln über die Zuständigkeit.

(4) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 1. Januar 2002 ausüben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Die Krankenkasse hat dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist. Erhöht eine Krankenkasse ihren Beitragssatz, kann die Mitgliedschaft abweichend von Satz 1 bis zum

Ablauf des auf das Inkrafttreten des der Beitragssatzerhöhung folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Sätze 1 und 4 gelten nicht, wenn die Kündigung eines Versicherungsberechtigten erfolgt, weil die Voraussetzungen einer Versicherung nach § 10 erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Die Krankenkassen können in ihren Satzungen vorsehen, dass die Frist nach Satz 1 nicht gilt, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse der gleichen Kassenart begründet werden soll.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Versicherungspflichtige, die durch die Errichtung oder Ausdehnung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder durch betriebliche Veränderungen Mitglieder einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse werden können, wenn sie die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Errichtung, Ausdehnung oder betrieblichen Veränderung ausüben.

(6) Die Spitzenverbände vereinbaren für die Meldungen und Mitgliedsbescheinigungen nach dieser Vorschrift einheitliche Verfahren und Vordrucke.

§ 176 SGB V

Zuständigkeit der See-Krankenkasse

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder der See-Krankenkasse sind abweichend von § 173

- 1. Seeleute deutscher Seeschiffe nach § 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und**
- 2. Seeleute von Beruf, die nicht für eine Fahrt angemustert sind, für die Zeit, während der sie vorübergehend auf einem deutschen Seeschiff in einem deutschen Hafen mit Diensten an Bord für Rechnung des Reeders beschäftigt sind,**

wenn sie bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind, sowie ferner

- 3. deutsche Seeleute, für die der Reeder einen Antrag gemäß § 2 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gestellt hat,**
- 4. für die Seefahrt Auszubildende in der Ausbildung an Land und**
- 5. Bezieher von Vorruhestandsgeld, die unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes bei der See-Krankenkasse versichert waren.**

(2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2, 2a oder 5 bis 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der See-Krankenkasse an, wenn sie zuletzt bei der See-Krankenkasse versichert waren; § 173 gilt.

§ 177 SGB V

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind abweichend von § 173 die in den §§ 133 und 273 Abs. 1 bis 4 des Sechsten Buches genannten Personen, für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist; § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 174 Abs. 1 gelten.

(3) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2, 2a oder 5 bis 10 genannten Versicherungspflichtigen gehören der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren; § 173 gilt.

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) bis (9) ...

(10) Wird die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger zu einer Krankenkasse gekündigt (§ 175), beginnt die Mitgliedschaft bei der neugewählten Krankenkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 9 mit dem Tag nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung.

§ 191 SGB V

Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. ...
2. mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft,
3. ...
4. mit dem Wirksamwerden der Kündigung (§ 175 Abs. 4); die Satzung kann einen früheren Zeitpunkt bestimmen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen einer Versicherung nach § 10 erfüllt.

**Gesetz zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft
und See-Krankenkasse**

§ 1

Abweichend von § 176 Abs. 1 und § 177 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte bis zum Inkrafttreten einer Neuordnung des Organisationsrechts der Krankenkassen

1. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist,
2. die See-Krankenkasse wählen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in der Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist und ein Beitrag zur Rentenversicherung auf Grund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist.

Für die Ausübung des Wahlrechtes gilt § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

§ 24

Ende der Mitgliedschaft

(1) ...

(2) Für das Ende der Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder gilt § 191 SGB V.

2 Wählbare und zuständige Krankenkasse

2.1 Allgemeines

Grundsätzlich können alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten zwischen verschiedenen Krankenkassen wählen. Dieses Krankenkassenwahlrecht stellt sich wie folgt dar:

- Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte (freiwillig Versicherte) sind Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse, soweit im SGB V, im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) oder im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nichts Abweichendes bestimmt ist.

- Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können wählen:
 1. die AOK des Beschäftigungs- oder Wohnorts,
 2. jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
 3. eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn sie in einem Betrieb beschäftigt sind, für den eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse besteht,
 4. eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse dies vorsieht,
 5. die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsbeziehung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V (Familienversicherung) bestanden hat,
 6. die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
 7. die Knappschaft, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist,
 8. die See-Krankenkasse, wenn in der Vergangenheit ein Beitrag aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist.

Die Regelungen haben zur Folge, dass Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Krankenkasse grundsätzlich nur durch eine entsprechende schriftliche Willenserklärung (Wahl) erlangen können. Das heißt, dass sie nach § 175 Abs. 1 SGB V die Wahl gegenüber der jeweiligen Krankenkasse erklären müssen. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen, sofern alle versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Zuständigkeit und Wählbarkeit der Knappschaft oder der See-Krankenkasse

Die im Zuständigkeitsbereich der Knappschaft und der See-Krankenkasse Beschäftigten (§§ 176 u. 177 SGB V) sowie die am 30.09.2005 bei der Bundesknappschaft versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 273 Abs. 4 SGB VI) werden kraft Gesetzes bei diesen Krankenkassen versichert und haben kein Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse. Deshalb sind auch Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden (§ 4 Abs. 1 SGB IV), nur bei der See-Krankenkasse zu versichern. Im Umkehrschluss können die genannten Krankenkassen grundsätzlich nicht von Beschäftigten im Rahmen des § 173 SGB V gewählt werden.

Eine Ausnahme besteht für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Knappschaft und der See-Krankenkasse. Sie können nach dem „Gesetz zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse“ Mitglied ihrer Krankenkasse bleiben bzw. zu ihr zurückkehren.

Voraussetzung für die Wahl der Knappschaft ist, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist. Die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Leistungsgewährung ist dann gegeben, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI).

Voraussetzung für die Wahl der See-Krankenkasse ist, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist und ein Beitrag auf Grund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt wurde (§ 130 i.V.m. § 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI).

Die knappschaftliche Krankenversicherung bleibt nach § 273 Abs. 4 SGB VI i.V.m. § 177 Abs. 1 SGB V über den 30.09.2005 hinaus kraft Gesetzes zuständige Krankenkasse für Personen, die am 30.09.2005 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei der Bundesknappschaft standen und ab dem 01.10.2005 Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind. Dies gilt auch für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30.09.2005 bei der Bundesknappschaft bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.

Die kraft Gesetzes bestehende Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Krankenversicherung besteht in diesen Fällen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses; ein Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse besteht nicht.

Wird das Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstmals nach dem 30.09.2005 begründet, ist die Zuständigkeit der knappschaftlichen Krankenversicherung kraft Gesetzes nicht gegeben. Diese Personen können jedoch die Knappschaft nach § 174 Abs. 4 SGB V wählen.

2.3 Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Die im Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen Beschäftigten bzw. selbständig Tätigen (KVLG 1989) werden kraft Gesetzes bei diesen Krankenkassen versichert. Diese Personen haben kein Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse. Das hat zur Folge, dass eine vorrangige Pflichtversicherung nach dem KVLG 1989 in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durchzuführen ist, unabhängig von dem Bestehen einer 18-Monats-Bindungsfrist auf Grund des ausgeübten Wahlrechts in der allgemeinen Krankenversicherung. Die landwirtschaftliche Krankenkasse unterrichtet den Versicherten über Beginn und Ende einer Pflichtversicherung bei ihr. Das Ausstellen einer Kündigungsbestätigung oder einer Mitgliedsbescheinigung auf der Grundlage des § 175 SGB V durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen kommt für Pflichtversicherte nicht in Betracht.

Für die bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen freiwillig Versicherten finden die allgemeinen Regelungen des Krankenkassenwahlrechts Anwendung. Das gilt auch für die Bestimmungen zum Sonderkündigungsrecht (vgl. Abschnitt 7). Hinsichtlich des Sonderkündigungsrechts tritt an die Stelle des Begriffs "Beitragssatzerhöhung" der Terminus "Beitragserhöhung". Erhöht eine landwirtschaftliche Krankenkasse ihre Beiträge, kann ein freiwillig Versicherter auch vor Ablauf der 18-Monats-Bindungsfrist einen Wechsel zu einer Krankenkasse der allgemeinen Krankenversicherung vornehmen.

3. Wahlrechte der einzelnen Personengruppen

Das in § 173 Abs. 1 SGB V geregelte Wahlrecht gilt für folgende Personengruppen:

- **Arbeitnehmer** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) einschließlich der unständig Beschäftigten (§ 232 Abs. 3 SGB V)

- **Bezieher von Arbeitslosengeld, von Unterhaltsgeld in Übergangsfällen und von gleichgestellten Leistungen nach dem SGB III sowie versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a SGB V)**

War der Leistungsbezieher zuletzt bei der See-Krankenkasse oder bei der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn er nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Darüber hinaus sind abweichend von dem allgemeinen Krankenkassenwahlrecht die Leistungsbezieher als Mitglieder bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse zu versichern, wenn sie dieser im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung angehören oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben (§ 19 Abs. 2 KVLG 1989).

- **Künstler und Publizisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)**

- **Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V)**

Zusätzlich zu den allgemeinen Wahlrechten können Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist. War diese Person zuletzt bei der See-Krankenkasse oder bei der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn diese Person nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V)**

Zusätzlich zu den allgemeinen Wahlrechten können Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist. War der Teilnehmer an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt bei der See-Krankenkasse oder bei der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn das Mitglied nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V)**

Zusätzlich zu den allgemeinen Wahlrechten können behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist. War der behinderte Mensch zuletzt bei der See-Krankenkasse oder bei der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn der behinderte Mensch nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Behinderte Menschen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V)

Zusätzlich zu den allgemeinen Wahlrechten können behinderte Menschen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist. War der behinderte Mensch zuletzt bei der See-Krankenkasse oder bei der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn der behinderte Mensch nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Studenten** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)

Zusätzlich kann die AOK des Hochschulortes oder jede örtlich begrenzte Ersatzkasse gewählt werden, wenn sich der Hochschulort in ihrem Zuständigkeitsbereich befindet. Nach § 21 Abs. 1 KVLG 1989 können die in Rede stehenden Personen auch eine landwirtschaftliche Krankenkasse wählen, wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherung nach § 7 KVLG 1989 bestand. War der Student zuletzt bei der See-Krankenkasse oder bei der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn der Student nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Praktikanten ohne Arbeitsentgelt** (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V)

Nach § 21 Abs. 1 KVLG 1989 können die in Rede stehenden Personen auch eine landwirtschaftliche Krankenkasse wählen, wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherung nach § 7 KVLG 1989 bestand. War der Praktikant zuletzt bei der See-Krankenkasse oder der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn der Praktikant nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Auszubildende ohne Arbeitsentgelt** (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V)

Nach § 21 Abs. 1 KVLG 1989 können die in Rede stehenden Personen auch eine landwirtschaftliche Krankenkasse wählen, wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherung nach § 7 KVLG 1989 bestand. War der Auszubildende zuletzt bei der See-Krankenkasse oder der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn der Auszubildende nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Auszubildende des Zweiten Bildungsweges** (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V)

Nach § 21 Abs. 1 KVLG 1989 können die in Rede stehenden Personen auch eine landwirtschaftliche Krankenkasse wählen, wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Kranken-

kasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherung nach § 7 KVLG 1989 bestand. War der Auszubildende zuletzt bei der See-Krankenkasse oder der Knappschaft versichert, so ist diese kraft Gesetzes für die Durchführung der Versicherung zuständig, wenn der Auszubildende nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

- **Rentner/Rentenantragsteller** (§ 5 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 11a und Nr. 12 sowie § 189 SGB V)
Erläuterungen zur Krankenkassenzuständigkeit für Rentner und Rentenantragsteller ergeben sich aus Abschnitt A V des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner vom 01.10.2005.
- **Vorruhestandsgeldbezieher** (§ 5 Abs. 3 SGB V)
- **Freiwillig Versicherte** (§ 9 SGB V)
Das Wahlrecht nach § 173 SGB V gilt auch für freiwillig Versicherte. Für Personen, die aus der Pflichtversicherung nach dem KVLG 1989 bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse ausscheiden, ist neben dem Weiterversicherungsrecht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 SGB V die Weiterversicherung in der allgemeinen Krankenversicherung möglich (Urteil des BSG vom 12.02.1998 – B 10 KR 3/97 R, USK 9813). Ferner können freiwillig Versicherte, die im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V versichert werden, sowie freiwillig versicherte Rentenbezieher neben den bereits dargestellten Wahlmöglichkeiten auch die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist.

Das Wahlrecht gilt auch für Personen, deren Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 3 SGB IV oder nach § 192 SGB V fortbesteht mit der Folge, dass eine neugewählte Krankenkasse vom Mitgliedschaftsbeginn an ggf. laufende Leistungen weiter zu gewähren hat.

4. Grundsätze der Krankenkassenwahl

4.1 Allgemeines

Die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts, die dabei einzuhaltenden Fristen, die zu erstellenden Mitgliedsbescheinigungen oder Kündigungsbestätigungen und das erforderliche Meldeverfahren werden in § 175 SGB V beschrieben. Dessen Absatz 1 stellt in Verbindung mit § 173 Abs. 1 SGB V klar, dass der Versicherte selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse das Krankenkassenwahlrecht auszuüben hat.

§ 175 Abs. 1 Satz 3 SGB V regelt, dass die rechtswirksame Ausübung des Krankenkassenwahlrechts bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres möglich ist, ohne dass es hierzu einer Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen bedarf. Die Altersgrenze entspricht derjenigen in § 36 Abs. 1 SGB I. Das Wahlrecht Minderjähriger gilt nicht nur im Rahmen der Versicherungspflicht für zur Berufsausbildung Beschäftigte, sondern auch für andere Versicherungspflichtige sowie für freiwillige Mitglieder.

Die Krankenkasse darf die Mitgliedschaft eines Wahlberechtigten nicht ablehnen.

Ein Krankenkassenwechsel ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Der Versicherte wählt die Krankenkasse unter Beachtung der Wahlmöglichkeiten sowie der besonderen Zuständigkeiten der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Knappschaft und der See-Krankenkasse,
- b) die Bindungsfrist ist erfüllt (Ausnahmen: Sonderkündigungsrecht bei einer Beitragssatzerhöhung und bei einem Wechsel zu einer Krankenkasse der gleichen Kassenart, sofern die Satzung dies vorsieht),
- c) die Mitgliedschaft wurde bei der bisherigen Krankenkasse fristgerecht gekündigt,
- d) die bisherige Krankenkasse stellt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung aus,
- e) die gewählte Krankenkasse stellt unverzüglich nach Vorlage der Kündigungsbestätigung eine Mitgliedsbescheinigung aus und
- f) die Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse wird der zur Meldung verpflichteten Stelle bzw. der abgewählten Krankenkasse (wenn keine Meldestelle vorhanden ist) innerhalb der Kündigungsfrist vorgelegt.

Die in § 175 SGB V beschriebenen Grundsätze zur Ausübung des Krankenkassenwahlrechts gelten grundsätzlich für alle Versicherungspflichtigen (§ 5 SGB V) und alle Versicherungsberechtigten (§ 9 SGB V), so dass für beide Personengruppen die gleichen Voraussetzungen für einen Krankenkassenwechsel maßgebend sind. Bezüglich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung vgl. Abschnitt 2.3.

Die bei der Ausübung der Krankenkassenwahl zu beachtenden Grundsätze werden nachstehend in Abschnitt 5 an Hand des Krankenkassenwahlrechts für versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer exemplarisch dargestellt. Weitere Ausführungen enthält Abschnitt 8.

4.2 Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen

Die Krankenkassen haben im Zusammenhang mit den Wahl- und Kündigungsmöglichkeiten den Versicherten Mitgliedsbescheinigungen oder Kündigungsbestätigungen auszustellen. Hierzu zählen:

- Mitgliedsbescheinigung nach Ausübung des Wahlrechts oder nach Eintritt einer Versicherungspflicht (§ 175 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 SGB V),
- Kündigungsbestätigung nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V.

Alle Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen sind unverzüglich auszustellen, um zu gewährleisten, dass der Krankenkassenwechsel nicht unnötig erschwert wird und die zur Meldung verpflichtete Stelle rechtzeitig Klarheit über die zuständige Krankenkasse erhält. Für die Kündigungsbestätigung bestimmt § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V ausdrücklich, dass sie spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung ausgestellt werden muss.

4.2.1 Vorlage der Mitgliedsbescheinigung bei der zur Meldung verpflichteten Stelle

4.2.1.1 Bei Eintritt von Versicherungspflicht

Die Krankenkasse hat bei Eintritt von Versicherungspflicht dem Mitglied unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Diese ist der zur Meldung verpflichteten Stelle (z.B. Arbeitgeber, Agentur für Arbeit) vom Mitglied unverzüglich vorzulegen. Wird die Mitgliedsbescheinigung der zur Meldung verpflichteten Stelle nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt, kommt es zu der unter Abschnitt 5.3 beschriebenen Verfahrensweise. Die Mit-

gliedsbescheinigung kann der zur Meldung verpflichteten Stelle auch direkt von der gewählten Krankenkasse zugeleitet werden.

4.2.1.2 Bei einem Krankenkassenwechsel

Der Krankenkassenwechsel eines versicherungspflichtigen oder eines versicherungsberechtigten Mitglieds wird nur dann wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist (vgl. Abschnitt 5.5.2) die Mitgliedsbescheinigung seiner neu gewählten Krankenkasse der zur Meldung verpflichteten Stelle vorlegt. Die Krankenkasse hat deshalb nach Ausübung des Wahlrechts dem neuen Mitglied unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Diese ist der zur Meldung verpflichteten Stelle vom Mitglied unverzüglich - bis spätestens zum Ablauf der Kündigungsfrist - vorzulegen. Die Mitgliedsbescheinigung kann der zur Meldung verpflichteten Stelle auch direkt von der gewählten Krankenkasse zugeleitet werden.

4.2.2 Vorlage der Mitgliedsbescheinigung bei der bisherigen Krankenkasse

Soweit für Mitglieder keine zur Meldung verpflichtete Stelle vorhanden ist, wird ein Krankenkassenwechsel nur dann wirksam, wenn das Mitglied seiner bisherigen Krankenkasse innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedsbescheinigung der neu gewählten Krankenkasse vorlegt. Maßgebend für die Vorlage der Mitgliedsbescheinigung bei der bisherigen Krankenkasse ist das Versicherungsverhältnis bei der gewählten Krankenkasse. Diese Regelung kommt insbesondere bei freiwillig versicherten Selbständigen, Beamten, Hausfrauen, Schülern und ähnlichen Personen in Betracht. Die Mitgliedsbescheinigung kann der bisherigen Krankenkasse auch direkt von der gewählten Krankenkasse zugeleitet werden.

Beispiel 1

Ein Selbständiger ist freiwilliges Mitglied der Krankenkasse A (Bindungsfrist erfüllt).

Fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.03.2007.

Wahl der Krankenkasse B zum 01.04.2007.

Ab 01.04.2007 freiwilliges Mitglied der Krankenkasse B.

Der Krankenkasse A ist eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse B nach Anlage 3 bis zum 31.03.2007 vorzulegen.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer ist versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A (Bindungsfrist erfüllt). Beendigung der Beschäftigung und fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.03.2007. Beginn der Selbständigkeit und Wahl der Krankenkasse B zum 01.04.2007.

Ab 01.04.2007 freiwilliges Mitglied der Krankenkasse B.

Der Krankenkasse A ist eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse B nach Anlage 3 bis zum 31.03.2007 vorzulegen.

Beispiel 3

Ein Selbständiger ist freiwilliges Mitglied der Krankenkasse A (Bindungsfrist erfüllt). Fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft und Beendigung der Selbständigkeit zum 31.03.2007. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und Wahl der Krankenkasse B zum 01.04.2007.

Ab 01.04.2007 als Arbeitnehmer Mitglied der Krankenkasse B.

Dem Arbeitgeber ist eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorzulegen. Die Krankenkasse A erhält von Krankenkasse B keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 3.

5. Krankenkassenwahlrechte für versicherungspflichtig und freiwillig versicherte Arbeitnehmer

5.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2002

- sind Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden,
- eröffnet ein Arbeitgeberwechsel oder der Wechsel des Versicherungsgrundes für sich alleine kein neues Wahlrecht,
- können Mitglieder bei Erfüllung der Bindungsfrist während eines bestehenden Versicherungsstatbestandes die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse grundsätzlich mit Ablauf des über-

nächsten Kalendermonats, gerechnet ab dem Monat, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt, kündigen,

- sind die Regelungen über Beginn bzw. Ende der Versicherungspflicht/Mitgliedschaft und den Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse entkoppelt.

5.2 Ausübung des Krankenkassenwahlrechts durch den Arbeitnehmer

§ 175 Abs. 1 SGB V stellt in Verbindung mit § 173 Abs. 1 SGB V klar, dass das Krankenkassenwahlrecht vom Versicherten selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse auszuüben ist.

Bei einem Arbeitgeberwechsel hat der Versicherte dafür Sorge zu tragen, dass der neue Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung seiner Krankenkasse erhält. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Bindungsfrist noch kein neues Krankenkassenwahlrecht besteht.

Eine neu gewählte Krankenkasse darf ihre Mitgliedsbescheinigung erst dann ausstellen, wenn ihr eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse vorgelegt wird. Die Vorlage einer solchen Kündigungsbestätigung setzt eine Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse des Mitglieds voraus (vgl. jedoch Abschnitt 5.5.3). Die Ausstellung der Kündigungsbestätigung darf nicht verzögert werden (vgl. auch Abschnitte 4.2 und 5.5.2).

Sollte es vorkommen, dass ein Versicherter mehreren Krankenkassen gegenüber erklärt hat, deren Mitglied werden zu wollen und aufgrund dessen dem Arbeitgeber mehrere Mitgliedsbescheinigungen vorliegen, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der Krankenkasse anzumelden, die ihm vom Versicherten benannt wird. Den Versicherten steht dieses Gestaltungsrecht bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht zu. So kann insbesondere bei erstmaligem Eintritt von Versicherungspflicht die Wahl bzw. der Aufnahmeantrag bis zum Ablauf dieser Frist korrigiert werden. Die Wahl kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden.

5.2.1 Widerruf einer Kündigung oder einer Wahlerklärung

Die von den Versicherten getätigten Aufnahmeanträge sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Auf sie finden die Regelungen des BGB zur Willenserklärung entsprechende Anwendung. Das Wirksamwerden der Wahlerklärungen richtet sich somit nach § 130 BGB, was dazu führt, dass eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird dann nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Die Spitzen-

verbände der Krankenkassen kommen jedoch überein, die freie Krankenkassenwahl den Versicherten, die vom Wahlrecht des § 175 Abs. 4 SGB V Gebrauch machen, bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung zuzugestehen. Die Wahl bzw. der Aufnahmeantrag kann dadurch in den Fällen des § 175 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB V noch bis zum Ende der Kündigungsfrist durch den Widerruf der Kündigung oder einer bzw. mehrerer Wahlerklärung(en) „korrigiert“ werden. Diese Rechtsauffassung wird sowohl von dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung als auch von den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen (Bundesversicherungsamt und zuständige Landesbehörden) geteilt.

5.2.1.1 Verbleib bei der ursprünglichen Krankenkasse

5.2.1.1.1 Kündigung ohne Wahlerklärung

Versicherungspflichtige Mitglieder, die während der Kündigungsfrist keine neue Krankenkasse gewählt haben, müssen ihre Kündigung dem Grunde nach nicht widerrufen, da sich die Mitgliedschaft bei ihrer bisherigen Krankenkasse automatisch fortsetzt (vgl. Abschnitt 5.5.2, letzter Absatz). Entsprechendes gilt für freiwillig Versicherte (vgl. Abschnitte 4.2.1.1 und 4.2.2).

5.2.1.1.2 Kündigung mit Wahlerklärung gegenüber einer Krankenkasse oder gegenüber mehreren Krankenkassen

Versicherungspflichtige und freiwillig versicherte Mitglieder, die nach einer Kündigung eine Wahlerklärung gegenüber einer Krankenkasse abgegeben haben und bei ihrer bisherigen Krankenkasse verbleiben wollen, haben ihre Kündigung zurückzunehmen, damit diese Mitgliedschaft fortgesetzt werden kann. Die die Mitgliedschaft fortsetzende Krankenkasse informiert die zur Meldung verpflichtete Stelle. Ergänzend hat der Versicherte seine gegenüber der anderen Krankenkasse abgegebene Wahlerklärung zu widerrufen. Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn der Versicherte Wahlerklärungen gegenüber mehreren Krankenkassen abgegeben hat.

5.2.1.1.3 Kündigung freiwillig Versicherter mit der Absicht, die gesetzliche Krankenversicherung zu verlassen

Nicht versicherungspflichtige Personen, die durch eine Kündigung ihre Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung beenden wollten, müssen ihre Kündigung widerrufen, um die Mitgliedschaft fortsetzen zu können.

5.2.1.2 Dokumentation

Der Widerruf der Kündigung und/oder der Wahlerklärung (vgl. Abschnitte 5.2 bis 5.2.1.1.3) durch den Versicherten bedarf der Schriftform.

5.2.1.3 Ausschluss des Widerrufs der Kündigung

Ein Widerruf der Kündigung oder Krankenkassenwahl nach dem Ende der Kündigungsfrist und damit nach Beginn der Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse ist hingegen ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V.

5.3 Keine Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung durch den Arbeitnehmer

Wird das Wahlrecht vom Versicherten nicht selbst wahrgenommen oder eine Mitgliedsbescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Versicherten bei der Krankenkasse anzumelden, bei der der Arbeitnehmer zuletzt versichert war. Als letzte Krankenkasse gilt die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder – sofern innerhalb der letzten 18 Monate keine Mitgliedschaft bestanden hat – eine Familienversicherung bestand. Diese Krankenkasse hat eine Prüfung ihrer Zuständigkeit entsprechend den Abschnitten 5.5.3 bis 5.5.5 durchzuführen.

In den Ausnahmefällen, in denen der Beschäftigte sein Krankenkassenwahlrecht nicht selbst ausübt und er zugleich noch bei keiner Krankenkasse versichert war, hat ihn sein Arbeitgeber bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse anzumelden. Die Wahl unter den dort genannten möglichen Krankenkassen trifft der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, seinen Beschäftigten über die letztlich gewählte Krankenkasse zu unterrichten.

5.4 Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer

5.4.1 Letzte Krankenkasse vorhanden

Für die Fälle, in denen das Wahlrecht vom Arbeitnehmer nicht ausgeübt wird und auch keine Anmeldung des Arbeitgebers bei einer Krankenkasse erfolgt, wird der Beschäftigte zunächst der Krankenkasse zugewiesen, bei der er bislang versichert war. Dies kann auch eine Krankenkasse sein, bei der zuletzt eine Familienversicherung bestand, soweit innerhalb der letzten 18 Monate vor Eintritt der Versicherungspflicht keine eigene Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse bestand.

5.4.2 Letzte Krankenkasse nicht vorhanden

Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, kommt es auch für zurückliegende Zeiten, in Anlehnung an die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, zu einer Zuweisung der Versicherten zu einer Krankenkasse.

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Sofern die Versicherten einer Betriebskrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer Ersatzkasse zuzuweisen sind, wählt die die Versicherungspflicht feststellende Stelle in Anlehnung an den Beschäftigungsort eine Krankenkasse der betroffenen Kassenart aus. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Knappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen. Mit dieser Regelung soll eine gleichmäßige Zuteilung illegal Beschäftigter zu allen Krankenkassenarten erreicht werden.

5.4.3 Summenbeitragsbescheide

Die unter 5.4.1 und 5.4.2 getroffenen Aussagen beruhen auf der nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V zu treffenden Vereinbarung. Diese ist über § 28i Satz 3 SGB IV auch in den Fällen anzuwenden, in denen nach § 28f Abs. 2 SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber ein Summenbeitragsbescheid für nicht gemeldete Arbeitnehmer zu erlassen ist. Bezieht sich der Summenbeitragsbescheid jedoch auf Arbeitsentgelte gemeldeter Arbeitnehmer, ist bezogen auf die vom Summenbeitragsbescheid erfassten Kalenderjahre eine Quotierung der beim Arbeitgeber vertretenen Krankenkassen vorzunehmen. Maßgebend hierfür sind die jeweils am 1. Juli bestehenden Krankenkassen-Mitgliedschaften. Die aufgrund des Summenbeitragsbescheides zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind auf die einzelnen Krankenkassen aufzuteilen und von diesen einzuziehen.

5.5 Bindungsfrist und Kündigung der Mitgliedschaft

5.5.1 Allgemeines zur Bindungsfrist

Die 18-monatige Bindungsfrist des § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt für alle ab dem 01.01.2002 ausgeübten Wahlrechte. Sie gilt ferner für Versicherte, für die in den letzten 18 Monaten vor Eintritt der Versicherungspflicht keine eigene Mitgliedschaft bestand (§ 175 Abs. 2 Satz 2 SGB V), die jedoch von ihrem deshalb bestehenden sofortigen Wahlrecht keinen Gebrauch machen und deshalb von

der zur Meldung verpflichteten Stelle bei einer bestimmten Krankenkasse angemeldet werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel besteht grundsätzlich kein Wahlrecht. Demzufolge kann zum Zeitpunkt der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses auch keine neue Bindungsfrist ausgelöst werden. Lediglich in den Fällen, in denen nach Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist und bei fristgerechter Kündigung ein Arbeitgeberwechsel zum Anlass genommen wird, gleichzeitig auch die Krankenkasse zu wechseln, wird mit Aufnahme der neuen Beschäftigung auch eine neue Bindungsfrist ausgelöst. Der Widerruf einer Kündigung (vgl. Abschnitt 5.2.1) löst keine neue Bindungsfrist aus.

Ist bei Eintritt eines neuen Versicherungsgrundes die Bindungsfrist noch nicht erfüllt, kann der Versicherte grundsätzlich frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist die Mitgliedschaft kündigen und von seinem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch machen.

Die Bindungsfrist ist ein Zeitraum von 18 zusammenhängenden Zeitmonaten und berechnet sich von dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse beginnt und nicht von dem Zeitpunkt der Ausübung der Krankenkassenwahl oder von dem Zeitpunkt der Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse.

Unterbrechungen der Mitgliedschaft führen nicht dazu, dass die 18-Monats-Frist bei der gleichen Krankenkasse erneut beginnt. Die Bindungsfrist von 18 Monaten beginnt darüber hinaus nicht mit jedem Wechsel des Versicherungsgrundes erneut. Vielmehr wird die Gesamtdauer der Mitgliedschaft einschließlich der Unterbrechungszeiträume berücksichtigt.

Beispiel 4

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.04.2006.

Die Bindungsfrist von 18 Monaten endet am 30.09.2007.

Beispiel 5

Ein Arbeitnehmer ist versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.02.2006. Ende der Beschäftigung zum 31.05.2006. Anschließend besteht ein Anspruch auf Familienversicherung bei der Krankenkasse B.

Erneute Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 01.10.2007

Die Bindungsfrist an die Krankenkasse A endet am 31.07.2007. Sind die übrigen Voraussetzungen für einen Krankenkassenwechsel (z.B. Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens 31.05.2006) erfüllt, kann zum 01.10.2007 die Krankenkasse gewechselt werden.

5.5.2 Allgemeines zur Kündigung

Die Krankenkasse kann nur gewechselt werden, wenn die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse wirksam gekündigt wurde. Die abgewählte Krankenkasse hat dem Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bei der Krankenkasse, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die neu gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft erst nach Vorlage der Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse begründen. Sofern in den letzten 18 Monaten vor Beginn der Mitgliedschaft keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse bestanden hat, ist jedoch ein Wechsel der Krankenkasse auch ohne eine Kündigung bzw. Kündigungsbestätigung möglich (vgl. Abschnitt 5.5.3).

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Beispiel 6

Mitglied seit dem 13.03.2005.

Eingang der Kündigung am 11.07.2006 zum nächstmöglichen Termin.

Die 18-monatige Bindungsfrist ist mit Ablauf des 12.09.2006 erfüllt.

Die Mitgliedschaft endet am 30.09.2006, da eine Kündigung nur zum Ablauf eines Monats erfolgen kann. Die Krankenkasse hat spätestens bis zum 25.07.2006 dem bisherigen Mitglied eine Kündigungsbestätigung auszustellen.

Wird die Kündigung für einen Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem ein Krankenkassenwechsel noch nicht möglich ist, weil z.B. die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ist die Kündigung von der Krankenkasse entsprechend den Grundsätzen des § 140 BGB in eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzudeuten.

Beispiel 7

Versicherungspflichtiges Mitglied seit dem 18.02.2006.

Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft am 03.05.2007 zum 31.07.2007.

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.07.2007 ist nicht möglich.

Die maßgebende Bindungsfrist von 18 Monaten (18.02.2006 bis 17.08.2007) ist noch nicht erfüllt.

Die Krankenkasse informiert das Mitglied über diesen Tatbestand und hat die Kündigung auf den 31.08.2007 umzudeuten.

Beispiel 8

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.01.2006.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.01.2006.

Arbeitgeberwechsel zum 01.02.2007. Weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt.

Der Arbeitnehmer wählt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B zum 01.02.2007.

Zum 01.02.2007 besteht kein neues Wahlrecht.

Vor Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist (30.06.2007) kann eine Krankenkasse nicht neu gewählt werden.

Sofern die Mitgliedschaft zum 31.01.2007 gekündigt wird, ist die Kündigung von der Krankenkasse A auf den nächstmöglichen Termin, in diesem Fall auf den 30.06.2007, umzudeuten.

Eine Kündigung wird zum Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Dies aber nur dann, wenn der Versicherte seinem Arbeitgeber bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist. Der Arbeitgeber hat daraufhin seinen Beschäftigten zum Ende der Kündigungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse abzumelden und zum Folgetag bei der gewählten Krankenkasse anzumelden.

Die ausgesprochene Kündigung ist damit zunächst nur schwebend wirksam mit der Folge, dass dann, wenn dem Arbeitgeber bis zum Ende der Kündigungsfrist keine Mitgliedsbescheinigung einer neu gewählten Krankenkasse vorgelegt wird, die Kündigung keine Bestandskraft hat. Die Mitgliedschaft wird in diesen Fällen bei der bisherigen Krankenkasse fortgesetzt. Ein Krankenkas-

senwechsel wäre erst wieder nach der Abgabe einer erneuten Kündigung im zeitlichen Rahmen des § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V möglich. Das heißt, die Krankenkassen müssen bei Kündigungen den Eingang der von den Arbeitgebern abzugebenden Abmeldungen überwachen. Ohne die fristgerechte Vorlage einer neuen Mitgliedsbescheinigung ist eine Abmeldung durch den Arbeitgeber unzulässig. Die Versicherten, die ihre Mitgliedschaft kündigen, sind hierauf hinzuweisen.

5.5.3 Unterbrechung der Mitgliedszeiten von mindestens 18 Monaten

Bei der Unterbrechung der Mitgliedschaft von mindestens 18 Monaten ist gemäß § 175 Abs. 2 Satz 2 SGB V die Wahl einer anderen Krankenkasse unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft bei der früheren Krankenkasse möglich. Die Begrenzung des Unterbrechungszeitraums auf 18 Monate vermeidet Ungleichbehandlungen, da auch bei ununterbrochener Mitgliedschaft ein Krankenkassenwechsel nach 18 Monaten möglich wäre.

In diesen Fällen kann die gewählte Krankenkasse ohne Vorlage einer Kündigungsbestätigung die Mitgliedschaft begründen und eine Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber ausstellen.

Beispiel 9

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 18.02.2006.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 18.02.2006.

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 31.05.2006.

In der Zeit vom 01.06.2006 bis 30.11.2007 besteht ein Anspruch auf Familienversicherung.

Erneute Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 01.12.2007.

Der Arbeitnehmer wählt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B zum 01.12.2007.

Zum 01.12.2007 besteht ein Krankenkassenwahlrecht. Dem Arbeitgeber ist innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse vorzulegen.

Seit dem Ende der zuletzt bestandenen Mitgliedschaft (31.05.2006) bis zum erneuten Beginn der Mitgliedschaft (01.12.2007) sind mindestens 18 Kalendermonate vergangen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A ist daher für einen Wechsel zu der Krankenkasse B nicht notwendig; die Krankenkasse B benötigt für die Begründung der Mitgliedschaft daher auch keine Kündigungsbestätigung der Krankenkasse A.

5.5.4 Unterbrechung der Mitgliedszeiten von weniger als 18 Monaten

Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger kraft Gesetzes (§ 190 SGB V), ist eine Kündigung für das Beenden der Mitgliedschaft dem Grunde nach nicht erforderlich. Eine unterbliebene Kündigung hat jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers bei Eintritt einer neuen Versicherungspflicht zur Folge, dass wieder die Krankenkasse zuständig ist, bei der zuletzt die (ungekündigte) Mitgliedschaft bestanden hat. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse zum Zeitpunkt der Beendigung bereits mindestens 18 Monate bestanden hat, die Bindungsfrist also erfüllt gewesen ist, aber die Mitgliedschaft nicht wirksam gekündigt wurde. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Mitglied im Falle eines Wechsels der Beschäftigung vorausschauend, also unter Einhaltung der Kündigungsfrist, die Mitgliedschaft kündigt, wenn es zeitgleich mit der Aufnahme der neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mitgliedschaft bei einer anderen Kasse begründen will. Eine wirksame Kündigung kann darüber hinaus nur während des Bestehens einer Mitgliedschaft ausgesprochen werden, also nicht während eines Unterbrechungszeitraumes zwischen zwei Mitgliedschaften.

Sofern vor Eintritt der erneuten Versicherungspflicht in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse bestanden hat, kann sofort, also ohne Kündigung der bisherigen Mitgliedschaft, gewählt werden.

Beispiel 10

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.03.2006.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.03.2006.

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.04.2007.

Vom 01.05.2007 bis zum 05.05.2007 besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Erneute Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 06.05.2007.

Der Arbeitnehmer wählt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B zum 06.05.2007.

Ab dem 06.05.2007 ist weiterhin die Krankenkasse A zuständig.

Die 18-monatige Bindungsfrist aufgrund der vorhergehenden Mitgliedschaft ist noch nicht abgelaufen (die Bindungsfrist endet zum 31.08.2007). Die Unterbrechung der Mitgliedschaft wirkt sich auf die Bindungsfrist nicht aus.

Beispiel 11

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.03.2005.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.03.2005.

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.09.2007, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse endet zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes. Außerdem wurde die Mitgliedschaft am 10.07.2007 gekündigt.

Vom 01.10.2007 bis zum 31.10.2008 besteht eine Familienversicherung bei der Krankenkasse B.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.11.2008.

Der Arbeitnehmer wählt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B zum 01.11.2008.

Zum 01.11.2008 besteht ein Krankenkassenwahlrecht.

Die Bindungsfrist an die Krankenkasse A ist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Krankenkassenwechsels erfüllt und die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A wurde fristgerecht gekündigt. Das Mitglied hat der neu gewählten Krankenkasse B die Kündigungsbestätigung der abgewählten Krankenkasse A zu übergeben.

Beispiel 12

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.03.2005.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.03.2005.

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.09.2007, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse endet zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes.

Vom 01.10.2007 bis zum 31.10.2008 besteht eine Familienversicherung bei der Krankenkasse B.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.11.2008.

Der Arbeitnehmer wählt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B zum 01.11.2008.

Zum 01.11.2008 besteht kein Krankenkassenwahlrecht.

Seit Beginn der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A am 01.03.2005 sind zwar 18 Monate vergangen (die Bindungsfrist ist somit erfüllt), die Mitgliedschaft wurde jedoch zum 30.09.2007 nicht wirksam gekündigt. Bei Eintritt der Versicherungspflicht zum 01.11.2008 ist daher die Krankenkasse A wieder zuständig.

Wird die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A bis zum 30.11.2008 gekündigt, kann nach Ablauf der Kündigungsfrist die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse zum 01.02.2009 gewählt werden.

5.5.5 Auswirkungen einer Familienversicherung

Die Bindungsfrist bezieht sich auf die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und nicht auf die Kasse, bei der die Familienversicherung durchgeführt wurde.

Deshalb ist die Anmeldung bei einer Krankenkasse, bei der zuletzt eine Familienversicherung durchgeführt wurde, nur dann möglich, wenn entweder die Mitgliedschaft bei der vorherigen Krankenkasse wirksam gekündigt wurde oder zwischen dem Beginn der Beschäftigung und der zuletzt nachgewiesenen Mitgliedschaft ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt (vgl. Abschnitt 5.5.3).

Meldet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse an, bei der eine Familienversicherung bestand, so darf diese die Mitgliedschaft nur begründen, wenn ihr eine Kündigungsbestätigung vorliegt oder geklärt hat, dass in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse bestand (vgl. Abschnitt 5.5.2).

Ergeben die Feststellungen, dass die 18-monatige Bindungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse noch nicht verstrichen ist, hat sie den Arbeitgeber zu veranlassen, die Anmeldung zu stornieren und den Arbeitnehmer bei der bisherigen Krankenkasse anzumelden. Bereits gezahlte Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Wird die Mitgliedschaft beendet und nach einer Unterbrechung, in der eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bestanden hat, eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen, muss die Mitgliedschaft bei der bisherigen "Mitgliedschafts"-Krankenkasse wieder aufleben, wenn die 18-monatige Bindungsfrist an diese Krankenkasse noch nicht abgelaufen ist und die zuletzt bestandene Mitgliedschaft nicht wirksam gekündigt wurde oder seit Beendigung der letzten Mitgliedschaft noch kein Zeitraum von mindestens 18 Monaten vergangen ist. Die Bindungsfrist an die bisherige Kasse erlischt darüber hinaus, wenn seit dem erstmaligen Mitgliedschaftsbeginn insgesamt 18 Monate verstrichen sind und die zuletzt bestandene Mitgliedschaft wirksam gekündigt wurde (vgl. Abschnitt 5.5.2). Die zwischenzeitlichen Unterbrechungen der Mitgliedschaft aufgrund der mitgliedschaftsrechtlichen Regelungen des § 190 SGB V heben die Bindungsfrist nicht auf, sie wird durch eine solche Beendigung oder Unterbrechung allerdings auch nicht gehemmt.

Beispiel 13

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.03.2005.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.03.2005.

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.04.2005.

Vom 01.05.2005 bis zum 31.10.2005 besteht ein Anspruch auf Familienversicherung bei der Krankenkasse B.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 01.11.2005.

Der Arbeitnehmer wählt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B zum 01.11.2005.

Ab dem 01.11.2005 ist wieder die Krankenkasse A zuständig.

Die 18-monatige Bindungsfrist aufgrund der vorhergehenden Mitgliedschaft ist noch nicht abgelaufen (Bindungsfrist: 01.03.2005 bis 31.08.2006).

Beispiel 14

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.03.2005.

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.03.2005.

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.04.2005.

Vom 01.05.2005 bis zum 31.10.2005 besteht ein Anspruch auf Familienversicherung bei der Krankenkasse B.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 01.11.2005.

Der Arbeitnehmer legt seinem Arbeitgeber keine Mitgliedsbescheinigung vor. Dieser meldet ihn nach Befragung bei der Krankenkasse B an.

Ab dem 01.11.2005 ist wieder die Krankenkasse A zuständig, weil die 18-monatige Bindungsfrist (01.03.2005 bis 31.08.2006) noch nicht abgelaufen ist. Die Bindungsfrist bezieht sich auf die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestand.

Die Krankenkasse B hat die Anmeldung an den Arbeitgeber zurückzugeben und bereits gezahlte Sozialversicherungsbeiträge zu verrechnen oder zu erstatten.

5.6 Kein Einfluss der Bindungsfrist bei Beginn einer Familienversicherung oder einem Verlassen der gesetzlichen Krankenversicherung (Nichtversicherung)

Wird im Anschluss an eine Mitgliedschaft eine Familienversicherung nach § 10 SGB V begründet, steht dem die Bindungsfrist an die bisherige Krankenkasse nicht entgegen, d.h., der Versicherte kann sich über einen Angehörigen - ggf. bei einer anderen Krankenkasse - familienversichern, obwohl er zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft seit der Ausübung des Wahlrechts noch keine 18 Monate bei seiner bisherigen Krankenkasse Mitglied gewesen ist (bei freiwillig Versicherten vgl. auch Abschnitt 8).

Die Bindungsfrist ist ebenfalls ohne Bedeutung, wenn nach der Beendigung der Mitgliedschaft die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht fortgesetzt wird (Nichtversicherung).

Die erneute Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung hat jedoch zur Folge, dass die Krankenkasse wieder zuständig wird, die zuletzt die Mitgliedschaft durchgeführt hat, wenn seit Beginn der Mitgliedschaft noch kein Zeitraum von 18 Monaten vergangen ist und die vorherige Mitgliedschaft nicht wirksam gekündigt wurde (vgl. Abschnitt 5.5.4).

5.7 Errichtung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse

§ 175 Abs. 5 SGB V ermöglicht abweichend von Absatz 4 für die zu diesem Zeitpunkt im Trägerbetrieb einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse Beschäftigten (Urteil des BSG vom 08.10.1998, - B 12 KR 3/98 R, USK 9840) einen kurzfristigen Wechsel zu dieser Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Diese Regelung greift aber nur dann, wenn der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Errichtung, Ausdehnung oder betrieblichen Veränderung die neu errichtete oder ausgedehnte Betriebs- oder Innungskrankenkasse selbst wählt. In diesen Fällen ist innerhalb der zweiwöchigen Beitrittsfrist zur Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse auszusprechen. Das kurzfristige Wahlrecht gilt nicht für andere - betriebsfremde - Arbeitnehmer, einschließlich der Ehegatten der in den betroffenen Betrieben Beschäftigten. Sofern sich eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse auch für betriebsfremde Personen öffnet, besteht für (betriebsfremde) Arbeitnehmer kein Anspruch auf einen kurzfristigen Kassenwechsel. Sie dürfen von einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse nicht aufgenommen werden. Betriebsfremde Arbeitnehmer können somit frühestens unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V und nach Erfüllung der 18-monatigen Bindungsfrist zu dieser Betriebs- oder Innungskrankenkasse wechseln (Urteil des BSG vom 10.08.2000 - B 12 KR 10/00 R, USK 2000-30).

5.8 Verzicht auf die Einhaltung der Bindungsfrist

Die Krankenkassen können gemäß § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V in ihren Satzungen vorsehen, dass die 18-Monats-Frist nicht eingehalten werden muss, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse der gleichen Kassenart begründet werden soll.

Die Regelung soll u.a. den Besonderheiten von Krankenkassen mit regional begrenztem Kassenbezirk Rechnung tragen. Andernfalls müssten die Mitglieder dieser Krankenkassen, wenn sie ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Bezirks ihrer Krankenkasse begründen oder ihren Wohnort dorthin verlegen, bis zur Erfüllung der Bindungsfrist bei dieser Krankenkasse versichert bleiben, auch wenn diese am neuen Wohn- oder Beschäftigungsort keine Geschäftsstelle unterhält. Auf Grund dieser Regelung können die Krankenkassen ihren Mitgliedern durch eine entsprechende Satzungsregelung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V den Wechsel zu einer Krankenkasse der gleichen Kassenart ohne Erfüllung der Bindungsfrist ermöglichen. Ein solcher Krankenkassenwechsel löst eine neue Bindungsfrist aus.

5.9 Auswirkungen der Krankenkassenwahlrechte auf die Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes von See-Krankenkasse und Knappschaft bei Arbeitnehmern

Die Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes von See-Krankenkasse und Knappschaft bei Versicherungspflichtigen wird durch die Bestimmungen zu den Krankenkassenwahlrechten nicht berührt. Sie tritt unabhängig von einer zu beachtenden Kündigungs- und Bindungsfrist (§ 175 Abs. 4 Satz 1 u. 2 SGB V) bei der bisher zuständigen Krankenkasse immer dann ein, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 176, 177 SGB V vorliegen.

Scheiden Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht kraft Gesetzes aus, endet auch die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeit von See-Krankenkasse und Knappschaft. Die Notwendigkeit einer Kündigung der Mitgliedschaft nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V ergibt sich grundsätzlich nicht; die Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes löst bei Arbeitnehmern keine Bindungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V aus.

Beschäftigte, die nach Beendigung der kraft Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht von ihrem Wahlrecht zur See-Krankenkasse oder zur Knappschaft Gebrauch machen, bleiben Mitglieder dieser Krankenkassen. Die Wahl löst eine neue Bindungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V aus; die Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V ist zu beachten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen kein Wahlrecht ausgeübt wird und der Versicherte deshalb vom Arbeitgeber bei der See-Krankenkasse oder der Knappschaft angemeldet wird.

Endet die Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes und wird vom Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse Gebrauch gemacht, erhalten die Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung. Die Mitgliedsbescheinigung über die Beendigung der Versicherungspflicht (§§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1 SGB V) ist von der See-Krankenkasse oder der Knappschaft unverzüglich nach Ausübung des Wahlrechts auszustellen. Insoweit tritt die Mitgliedsbescheinigung an die Stelle der Kündigungsbestätigung nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V. Dadurch wird die gewählte Krankenkasse in die Lage versetzt, ihre Mitgliedsbescheinigung gegenüber dem Versicherten oder der zur Meldung verpflichteten Stelle rechtzeitig abzusetzen. Im Übrigen ergeben sich die unter Abschnitt 5.5.2 beschriebenen Rechtsfolgen, sofern dem Arbeitgeber bei Beginn der neuen Beschäftigung keine Mitgliedsbescheinigung einer gewählten Krankenkasse vorliegt.

Bei den unter § 1 des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse fallenden Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten findet § 175 SGB V entsprechend Anwendung.

6. Besondere Wahlrechte

6.1 Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte von Krankenkassen sowie deren Verbänden

Beschäftigte einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse haben neben den allgemeinen Wahlrechten nach § 174 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit, die Betriebs- oder Innungskrankenkasse zu wählen, bei der sie beschäftigt sind. Auch die Mitarbeiter der Betriebs- oder Innungskrankenkassen-Verbände können zusätzlich zu den allgemeinen Wahlrechten eine der am Wohn- oder Beschäftigungsort bestehende Betriebs- oder Innungskrankenkasse wählen. Ein derartiges Wahlrecht ist auch für Rentenbezieher gegeben, die vor dem Rentenbezug bei einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse bzw. bei einem Verband dieser Kassenarten beschäftigt waren (§ 174 Abs. 3 SGB V).

6.2 Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Nach § 174 Abs. 4 SGB V können die bei der See-Berufsgenossenschaft Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der See-Krankenkasse wählen. Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See haben ein Wahlrecht zur Knappschaft, sofern sie der knappschaftlichen Krankenversicherung nicht bereits kraft Gesetzes angehören.

6.3 Ehegattenwahlrecht

Nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V haben Mitglieder die Möglichkeit, Mitglied der Krankenkasse zu werden, der ihr Ehegatte angehört. Für die Ausübung dieses Wahlrechts gelten die Vorschriften des § 175 SGB V. Die Knappschaft oder die See-Krankenkasse können aber im Rahmen des Ehegattenwahlrechts von versicherungspflichtig Beschäftigten nicht gewählt werden.

6.4 Schließung oder Auflösung einer Krankenkasse

Mit der Schließung oder Auflösung einer Krankenkasse im Sinne der §§ 146a, 152, 153, 162, 163 und 170 SGB V endet auch die Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse. Damit besteht für die Mitglieder die Notwendigkeit, im unmittelbaren Anschluss an die Schließung oder Auflösung der Krankenkasse in eine andere Krankenkasse zu wechseln. Nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen steht den versicherungspflichtigen Mitgliedern in diesem Zusammenhang ein Krankenkassenwahlrecht zu, welches sie in analoger Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V innerhalb von zwei Wochen nach der Schließung oder Auflösung der Krankenkasse ausüben können, sofern sie nicht schon vorher eine andere Krankenkasse gewählt haben. Die zweiwöchige Frist zur Wahlrechtsausübung beginnt mit dem in einem amtlichen Mitteilungsorgan (z.B. Bundesanzeiger) bekannt gemachten Tag der Schließung oder Auflösung der Krankenkasse.

Wird das Wahlrecht vom versicherungspflichtig Versicherten nicht selbst wahrgenommen, ist in analoger Anwendung der allgemeinen Krankenkassenwahlrechtsregelungen der Versicherte vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse anzumelden, die vor der Mitgliedschaft bei der geschlossenen oder aufgelösten Krankenkasse die Versicherung durchgeführt hatte. Insoweit wird auf Abschnitt 5.3 verwiesen.

Freiwillig Versicherten steht bei Schließung oder Auflösung einer Krankenkasse ebenfalls ein Krankenkassenwahlrecht zu. Ihnen kann im Hinblick auf die Beitrittsregelung nach § 9 SGB V ein Beitrittsrecht noch innerhalb von drei Monaten nach Schließung oder Auflösung eingeräumt werden.

7. **Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhung**

Den Mitgliedern einer Krankenkasse steht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V ein zweimonatiges Sonderkündigungsrecht zu, wenn die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht. Es kann sich dabei nur um die Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes handeln, da der erhöhte bzw. der ermäßigte Beitragssatz von diesem abgeleitet werden.

Ob sich die Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes unmittelbar auf das Versicherungsverhältnis oder erst später auswirkt, ist ohne Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass auch Rentner und Studenten, bei denen sich Beitragssatzerhöhungen erst verzögert auswirken, nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen können. Gleiches gilt für Personenkreise, bei denen ein Dritter die Beiträge alleine trägt (z.B. Bezieher von Arbeitslosengeld oder versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II).

Änderungen des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a SGB V haben kein Sonderkündigungsrecht zur Folge.

Das Mitglied muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Beitragssatzerhöhung sein Sonderkündigungsrecht ausüben. Sofern von dem Sonderkündigungsrecht fristgerecht Gebrauch gemacht wird, endet die Mitgliedschaft nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V - wie bei anderen Kündigungen auch - zum Ende des übernächsten auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats. Nach Ablauf der zweimonatigen Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts kann die Mitgliedschaft nicht mehr auf der Grundlage des § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V gekündigt werden. Bei verspätet ausgesprochenen Kündigungen ist somit die 18-monatige Bindungsfrist zu erfüllen.

Bei der Kündigung nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V braucht der Versicherte sich nicht ausdrücklich auf das in dieser Vorschrift normierte Sonderkündigungsrecht beziehen. Die Grundsätze des § 140 BGB (vgl. Abschnitt 5.5.2) gelten entsprechend.

Beispiel 15

Beitragssatzerhöhung zum	01.08.2006
Kündigungszeitraum vom	01.08. bis 30.09.2006
Die Kündigung muss der Krankenkasse spätestens vorliegen bis zum	30.09.2006
Ende der Mitgliedschaft:	
Die Mitgliedschaft endet bei Eingang der Kündigung in der Zeit vom 01.08. bis 31.08.2006 am	31.10.2006
Die Mitgliedschaft endet bei Eingang der Kündigung in der Zeit vom 01.09. bis 30.09.2006 am	30.11.2006
Neue Mitgliedschaft ist nachzuweisen bis zum Ende der Kündigungsfrist am	31.10.2006 bzw. 30.11.2006.

Beispiel 16

Beitragssatzerhöhung zum	01.08.2006
Die Kündigung geht ein am	05.12.2006

Die Kündigung ist nicht fristgerecht bis zum 30.09. eingegangen. Daher ist eine Kündigung im Rahmen des Sonderkündigungsrechts nicht möglich.

Das Sonderkündigungsrecht hebt die Bindungsfrist des § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V auf. Macht ein Mitglied von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, so ist damit kein passives Wahlrecht verbunden. Die 18-monatige Bindungsfrist beginnt in diesen Fällen nicht erneut, so dass der Betreffende jederzeit von der allgemeinen Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen kann, wenn er dann die Bindungsfrist erfüllt hat.

Das Sonderkündigungsrecht setzt eine vor dem Zeitpunkt der Beitragssatzerhöhung bestehende Mitgliedschaft nicht voraus. Daher können auch diejenigen Mitglieder vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, deren Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beitragssatzerhöhung beginnt. Die Kündigungsfrist ist einzuhalten.

Mitgliedern steht auch dann ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn ihre Krankenkasse mit einer oder mehreren anderen Krankenkassen fusioniert und die neu entstandene Krankenkasse einen

Beitragssatz erhebt, der höher ist als der Beitragssatz der nicht mehr existierenden Krankenkasse (Urteile des BSG vom 02.12.2004 - u.a. B 12 KR 23/04 R, USK 2004-40). Dies gilt nur für Mitglieder, für die es faktisch zu einer Beitragssatzerhöhung kommt.

Das Sonderkündigungsrecht gilt grundsätzlich für alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten. Für die versicherungspflichtigen Mitglieder der See-Krankenkasse und der Knappschaft gilt es nur insoweit, als sie über § 1 des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse Mitglieder dieser Krankenkassen sind oder ein Krankenkassenwahlrecht nach § 176 Abs. 2 bzw. § 177 Abs. 2 oder 3 SGB V haben. Für in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte gilt das Sonderkündigungsrecht nicht.

Sofern bei Eintritt einer neuen Versicherungspflicht ein Versicherter die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wiederaufleben lassen muss, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestanden hat und diese Krankenkasse in der Zwischenzeit den allgemeinen Beitragssatz erhöht hat, kann der Versicherte mit Beginn der neuen Versicherungspflicht eine andere Krankenkasse nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Bindungsfrist an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestanden hat, bereits erfüllt ist, aber die Mitgliedschaft nicht wirksam gekündigt wurde. Sofern jedoch vor Eintritt der erneuten Versicherungspflicht in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse bestanden hatte, ist bei fehlender Kündigung eine Rückkehr zu der Krankenkasse, die zuletzt die Mitgliedschaft durchgeführt hat, nicht erforderlich. Insoweit gelten die Ausführungen zu Abschnitt 5.5.3 entsprechend.

8. Freiwillig Krankenversicherte

8.1 Allgemeines

Für freiwillig Versicherte, die ihr Wahlrecht ausüben, gelten die gleichen Kündigungsfristen und die gleiche Bindungsfrist wie bei Pflichtversicherten.

Die Bindungsfrist (vgl. Abschnitte 5.5.1 bis 5.5.4) gilt für freiwillig Versicherte nicht, wenn sie bei ihrer bisherigen Krankenkasse wegen eines Anspruches auf eine Familienversicherung kündigen oder ihren Austritt erklären, um nach Beendigung der freiwilligen Versicherung eine private Krankenversicherung abzuschließen oder keine Versicherung begründen. Für freiwillig Versicherte endet die Mitgliedschaft aufgrund der Regelung des § 191 Satz 1 Nr. 4 SGB V in diesen Fällen jedoch erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden übernächsten Kalendermonats. Bei einem

anschließenden Anspruch auf Familienversicherung kann die Satzung der Krankenkasse einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

Beispiel 17

Freiwilliges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.01.2006.

Ab dem 01.07.2006 besteht ein Anspruch aus der Familienversicherung ebenfalls bei der Krankenkasse A.

Die Versicherte kündigt deshalb die freiwillige Versicherung am 26.06.2006.

Die Mitgliedschaft endet zum 31.08.2006.

Die Satzung der Krankenkasse kann ein früheres Ende der Mitgliedschaft festlegen.

Das Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhungen (§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V) gilt auch für freiwillig Versicherte (vgl. Abschnitt 7).

8.2 Eintritt von Versicherungspflicht

Eine freiwillige Mitgliedschaft endet gemäß § 191 Nr. 2 SGB V kraft Gesetzes mit dem Eintritt einer Versicherungspflicht. Eine Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Versicherten ist für die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft daher nicht notwendig. Er kann zu diesem Zeitpunkt von seinem Wahlrecht jedoch nur dann Gebrauch machen und Mitglied einer anderen Krankenkasse werden, wenn die 18-Monats-Frist bei der bisherigen Krankenkasse verstrichen ist und die Mitgliedschaft wirksam gekündigt wurde.

Ist die Bindungsfrist noch nicht erfüllt oder wurde die zuletzt bestandene Mitgliedschaft nicht wirksam gekündigt, bleibt für die Durchführung aufgrund des Versicherungspflichttatbestandes die bisherige Krankenkasse zuständig. Ein Krankenkassenwechsel ist dann nach Ablauf der 18-Monats-Frist möglich.

Beispiel 18

Freiwilliges Mitglied seit dem 18.02.2005.

Kündigung der Mitgliedschaft am 21.01.2007 zum 31.03.2007.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.04.2007.

Zum 01.04.2007 besteht ein neues Wahlrecht.

Mit dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft zum 01.04.2007 endet die freiwillige Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Die 18-monatige Bindungsfrist (18.02.2005 bis 17.08.2006) an die bisherige Kasse ist erfüllt und die Mitgliedschaft wurde zuvor fristgerecht gekündigt, so dass die Krankenkasse neu gewählt werden kann.

Die neue Krankenkasse erhält vom Versicherten eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse.

Beispiel 19

Freiwilliges Mitglied seit dem 18.02.2005.

Kündigung der Mitgliedschaft am 25.02.2006 zum 30.04.2006.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.05.2006.

Zum 01.05.2006 besteht kein neues Wahlrecht.

Mit dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft zum 01.05.2006 endet die freiwillige Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Vor Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist (17.08.2006) kann jedoch die Krankenkasse nicht neu gewählt werden.

Die Krankenkasse hat die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin, in diesem Fall auf den 31.08.2006, umzudeuten.

8.3 Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft im Anschluss an eine Pflichtversicherung

Im Anschluss an eine Pflichtversicherung kann gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V eine freiwillige Mitgliedschaft begründet werden, wenn der Versicherte die dort genannte Vorversicherungszeit erfüllt.

Eine andere Krankenkasse kann für die Durchführung der freiwilligen Versicherung nur gewählt werden, wenn die 18-monatige Bindungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse, die die Pflichtversicherung durchgeführt hat, erfüllt ist und die dortige Mitgliedschaft wirksam gekündigt wurde. Die neue Krankenkasse benötigt eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse. Des Weiteren ist der bisherigen Krankenkasse, sofern keine zur Meldung verpflichtete Stelle vorhanden ist, innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedsbescheinigung der neu gewählten Krankenkasse vorzulegen (vgl. Abschnitt 4.2.2).

Ist die Bindungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse noch nicht erfüllt, kann die freiwillige Mitgliedschaft nur bei dieser Krankenkasse begründet werden.

8.3.1 Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft für Personen, die zum Jahreswechsel aus der Versicherungspflicht ausscheiden

Die Mitgliedschaft von Personen, deren Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 4 SGB V erlischt, endet nur dann, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt (§ 190 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse bzw. in der gesetzlichen Krankenversicherung endet in diesen Fällen immer mit dem 31. Dezember, ohne dass es der Erfüllung einer Bindungsfrist oder Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort, wenn die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V geforderte Vorversicherungszeit erfüllt ist (§ 190 Abs. 3 Satz 2 SGB V).

Sofern Nebenerwerbslandwirte die Vorversicherungszeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 erfüllen, ist die Weiterversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung möglich.

Eine andere Krankenkasse kann für die Durchführung der freiwilligen Versicherung nur gewählt werden, wenn die 18-monatige Bindungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse, die die Pflichtversicherung durchgeführt hat, erfüllt ist. Entscheidet sich der Versicherte für den Krankenkassenwechsel, ist die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse ordnungsgemäß zu kündigen (vgl. Abschnitt 5.5.2). Die neue Krankenkasse kann die Mitgliedschaft nur begründen, wenn ihr eine Kündigungsbestätigung vorgelegt wird.

Beispiel 20

Versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse A seit dem 01.03.2005.

Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 4 SGB V zum 31.12.2006.

Kündigung der Mitgliedschaft am 05.01.2007 zum 31.03.2007.

Das Mitglied wählt zum 01.04.2007 die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B.

Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A endet zum 31.03.2007, da die Bindungsfrist abgelaufen ist und die Kündigung fristgerecht erfolgte. Der Krankenkasse B ist die Kündigungsbestätigung der Krankenkasse A vorzulegen.

Will der Versicherte die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, hat er gemäß § 190 Abs. 3 Satz 1 SGB V seinen Austritt zu erklären. Die 18-Monats-Frist braucht jedoch nicht erfüllt zu werden. Insoweit gilt § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V entsprechend.

8.3.2 Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft im Anschluss an eine Familienversicherung

Im Anschluss an eine Familienversicherung kann gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V eine freiwillige Mitgliedschaft begründet werden, wenn der Versicherte die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V genannte Vorversicherungszeit erfüllt.

Die freiwillige Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse, die die Familienversicherung durchgeführt hat, kann nur dann gewählt werden, wenn seit Beginn der Familienversicherung mehr als 18 Monate verstrichen sind, sofern nicht auch die letzte Mitgliedschaft von ihr durchgeführt wurde. Ist das nicht der Fall, hat diese Krankenkasse zu klären, ob der Versicherte bei der Krankenkasse, die vor der Familienversicherung zuständig war, die 18-Monats-Frist erfüllt hat und wirksam gekündigt hat; nachzuweisen ist dies durch Vorlage der Kündigungsbestätigung. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft begründet werden. Ist die Bindungsfrist nicht erfüllt oder die Mitgliedschaft dort nicht wirksam gekündigt worden, kann die freiwillige Mitgliedschaft nur bei der bisherigen Krankenkasse begründet werden.

Gleiches gilt sinngemäß, wenn die freiwillige Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse gewählt werden soll, die die Familienversicherung nicht durchgeführt hat.

Bei Erfüllen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 ist im Anschluss an eine Familienversicherung die freiwillige Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung möglich.

9. Vordrucke

Zu den in § 175 Abs. 6 SGB V getroffenen Aussagen über die unter den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu treffende Vereinbarung für die von den Arbeitgebern abzugebenden Meldungen sehen die Spitzenverbände keinen Regelungsbedarf. Es gelten die Bestimmungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Die Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen haben den in der Anlage abgedruckten Mustern zu entsprechen. Zur Verfahrenssicherheit sind Mitgliedsbescheinigungen stets auszustellen, also auch in den Sonderfällen, in denen das Wahlrecht vom Arbeitgeber wahrgenommen wird oder in denen im Nachhinein von einem Sozialversicherungsträger Feststellungen über die rückwirkende Anmeldung zur Versicherung getroffen werden, denn die Mitgliedsbescheinigungen gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BÜV zu den Lohnunterlagen. Die Kündigungsbestätigung der Krankenkasse hat sich an dem in der Anlage abgedruckten Muster zu orientieren.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen verständigen sich auf die folgenden Vordrucke:

- a) Mitgliedsbescheinigung zur Vorlage bei der zur Meldung verpflichteten Stelle nach § 175 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 SGB V (**Anlage 1**),
- b) Kündigungsbestätigung zur Vorlage bei der gewählten Krankenkasse nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V (**Anlage 2**),
- c) Mitgliedsbescheinigung nach § 175 SGB V zur Vorlage bei der bisherigen Krankenkasse (**Anlage 3**).

Soweit für den Versicherten bereits eine einheitliche Krankenversicherungsnummer vergeben wurde, ist diese in den Vordrucken aufzuführen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen empfehlen den Krankenkassen, in ihre Aufnahmeanträge/Beitrittserklärungen eine Frage bezüglich der Versicherung in den letzten 18 Monaten aufzunehmen.